

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Schwarzbachteiche“

vom 09.12.2020

Aufgrund des § 22 Abs.1 und 2 sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist und § 10 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), sowie aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als Untere Naturschutzbehörde:

§1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Die etwa 1 km östlich von Märien (Stadt Zeulenroda-Triebes) am Unterlauf des Schwarzbaches gelegenen Teiche mit angrenzenden Feuchtwiesen, Seggenrieden und Röhrichten sowie Gebüsch und Auewaldresten werden unter der Bezeichnung „**Schwarzbachteiche**“ mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Größe und Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „**Schwarzbachteiche**“ hat eine Größe von ca. 3,6 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Zeulenroda:
Flur 31: 3420, Flur 32: 3571, 3572, 3573, 3576/2.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:1.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit Schraffur gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich als Teil einer ehemaligen Teichkette im Einzugsgebiet des Schwarzbaches wird aufgrund der ökologisch wertvollen Stillgewässer mit ihrer angrenzenden Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert. Es handelt sich hierbei um zwei Teiche mit angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen, Seggenbüten und Röhrichten. Durch die großen Wasserflächen mit den Uferzonen ist hier ein hohes Arteninventar zu verzeichnen, insbesondere Amphibien, Reptilien und Libellen. Allein das Vorkommen von acht Amphibienarten sowie des Edelkrebsses attestiert dem aquatischen Lebensraum eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. die Erhaltung der durch historische Nutzung entstandenen Teiche und Zuflussgräben mit ihrer naturnahen Umgebung als ökologisch wertvolle Strukturelemente und als prägender Teil der Kulturlandschaft zu sichern,
 2. den aquatischen Lebensraumkomplex als wertvolle Lebens- und Reproduktionsstätte einer artenreichen Libellen-, Wasserkäfer- und Amphibienfauna sowie für den Edelkrebss, Mollusken und bestandsbedrohte Wildfischarten zu erhalten und seine Weiterentwicklung abzusichern,
 3. die binsen- und seggenreichen Verlandungsbereiche und Röhrichtflächen als Standorte gefährdeter Vegetationstypen und als Bruthabitat geschützter Vogelarten zu erhalten,
 4. die Uferrandbereiche und Auewaldreste mit vielfältiger Bodenvegetation einer überwiegend natürlichen Entwicklung zu überlassen und damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern und zu entwickeln,
 5. die artenreichen Frisch- und Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum gefährdeter Insekten, insbesondere Rote-Liste-Arten, zu erhalten und zu pflegen und durch nährstoffreduzierende Nutzungsformen weiter aufzuwerten,
 6. in Verbindung stehende wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu sichern und somit zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beizutragen,

7. Erhaltungs-, Pflege- und Fördermaßnahmen nach naturschutzfachlichen Richtlinien zu ermöglichen,
8. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern bzw. zu minimieren.

§3

Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen,
4. Masten und Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Salzlecken, Wildfütterungen, Kurrungen und Wildäcker anzulegen,
9. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
10. mit festen mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel bzw. Insektizide anzuwenden sowie Stallmist und Silagematerial abzulagern,
11. Kahlschläge oder Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
12. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

Ferner ist es verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
2. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben,
3. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
4. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
5. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8,

2. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung bzw. Überprüfung des Schutzzieles und der Pflegeeffizienz,
 3. die extensive Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen einschließlich der Reparatur bzw. Instandsetzung bestehender Drainageleitungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 11 und 13,
 4. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holz-nutzung in Form von Einzelstammentnahme (außer Höhlenbäume und Totholz) sowie Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes und in Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie der Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 9 und 13,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schweinsburg
Landrätin

